



An
die Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91901/0003-II/A/2/2016
Datum: 22.03.2016
Ihr Zeichen:

Information zum Pflegepraktikum für Medizinstudierende

Sehr geehrte Herren Landeshauptmänner!

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich im Nachhang zur Information betreffend „Krankenpflegedienst“ für das deutsche Medizinstudium vom 18.12.2014, BMG-91901/0013-II/A/2/2014, über die nunmehr geltende Rechtslage wie folgt zu informieren:

In der Information vom 18.12.2014 wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit mitgeteilt, dass

1. nach damaliger Rechtslage aus berufsrechtlicher Sicht eine Ableistung des „Krankenpflegedienstes“ nach der deutschen Ärzte-Approbationsordnung an österreichischen Krankenanstalten nicht zulässig war und
2. die gegenständliche Problematik unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf und unter der Prämisse, dass im Sinne der Patientensicherheit die Durchführung von pflegerisch-medizinischen Tätigkeiten in Krankenanstalten durch Laien nicht erfolgen soll, mit dem Ziel geprüft werde, ehestmöglich eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu schaffen.

In diesem Sinne wurde im Rahmen der jüngsten Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. I Nr. 8/2016 eine entsprechende Rechtsgrundlage in § 3d GuKG geschaffen:

Pflegepraktikum von Studierenden

§ 3d. Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sind berechtigt, im Rahmen eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Pflegepraktikums unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen, sofern sie die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert haben. Die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten ist untersagt.

Der Bericht des Gesundheitsausschusses 972 BlgNR 25. GP führt hierzu Folgendes aus:

„Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in § 3d GuKG wird die Möglichkeit für die betroffenen Studierenden geschaffen, dieses Praktikum in Österreich zu absolvieren. Im Sinne der Patientensicherheit ist allerdings Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden zumindest ein Basiswissen über grundpflegerische Tätigkeiten, das im Rahmen des österreichischen Ausbildungssystems auf unterster Stufe durch das Ausbildungsmodul ‚Unterstützung bei der Basisversorgung‘ gemäß GuK-BAV vermittelt wird. Die Absolvierung des im Rahmen ausländischer und allenfalls auch inländischer Medizinstudien bzw. auch anderer Ausbildungen zu Gesundheitsberufen vorgesehenen ‚Pflegepraktikums‘ in Österreich für die betroffenen Studierenden wird daher unter der Voraussetzung ermöglicht, dass diese den theoretischen Teil des Ausbildungsmoduls ‚Unterstützung bei der Basisversorgung‘ in der Dauer von insgesamt 100 Stunden, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, wie beispielsweise die Sanitäterausbildung oder die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf, die oftmals im Rahmen der Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes angeboten werden und entsprechendes Basiswissen und Erfahrungen im Patientenkontakt vermitteln, absolviert haben. Die Prüfung der erforderlichen Qualifikation wird nach Organisationsstruktur der Praktikumsstelle, vorrangig aber durch die Pflegedienstleitung der Krankenanstalt im Zuge der Zulassung zum Praktikum erfolgen. Klargestellt wird, dass für ein allfälliges Tätigwerden der Praktikanten/-innen im Rahmen der Mithilfe bei sonstigen Tätigkeiten am Krankenbett die engen Grenzen des § 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998 einzuhalten wären. Eine entsprechende Anpassung der GuK-BAV durch die Bundesministerin für Gesundheit betreffend die Zulassung zum und den Abschluss des Ausbildungsmoduls ‚Unterstützung bei der Basisversorgung‘ für die betroffenen Studierenden ist in Aussicht genommen.“

Dies bedeutet, dass auf Grund dieser neuen Regelung des § 3d GuKG Studierende u.a. der Medizin zum Zweck der Absolvierung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Pflegepraktikums unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen dürfen, sofern sie nachweisen, dass sie

1. die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV,
2. eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder
3. eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert haben.

Die erforderliche Qualifikation wird nach Organisationsstruktur der Praktikumsstelle, vorrangig aber durch die Pflegedienstleitung der Krankenanstalt im Zuge der Zulassung zum Praktikum zu prüfen sein:

Zu 1 (Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“):

Durch die Novelle der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung BGBl. II Nr. 93/2016 wurde die Rechtsgrundlage für

- den Zugang der Studierenden zum Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sowie
- die Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Ausbildung

geschaffen. Dies bedeutet, dass durch Vorlage dieser Bestätigung jedenfalls die erforderliche Qualifikation erfüllt ist.

Zu 2 (gleichwertige theoretische Ausbildung):

Die Beurteilung, ob eine dem Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gleichwertige theoretische Ausbildung vorliegt, hat im Einzelfall zu erfolgen. Der Nachweis ausschließlich praktischer Tätigkeiten würde jedenfalls nicht die geforderte Qualifikation erfüllen.

Zu 3 (Ausbildung in einem Gesundheitsberuf):

Durch den Nachweis der Absolvierung einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf wird ebenfalls die erforderliche Qualifikation erfüllt. Dabei kann es sich beispielsweise um die Ausbildung zum/zur Sanitäter/in oder in einem medizinischen Assistenzberuf handeln, welche im Rahmen der Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes absolviert wurden. Es kommen allerdings auch andere Ausbildungen in gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen in Betracht.

Die Länder werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich, insbesondere an alle Krankenanstalten, ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass

- die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht und
- aus Gründen der Rechtssicherheit gleichzeitig die Information vom 18.12.2014 von der BMG-Homepage entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

